

# Aufenthalts- und Sozialrecht für Unionsbürger/innen

*Aufenthaltsrecht FreizügG/EU  
Existenzsicherung SGB II/XII  
Krankenversicherung SGB V*

© Georg Classen 03/2012  
georg.classen@gmx.net  
Flüchtlingsrat Berlin  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

1

## Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger - FreizügG/EU

- **Arbeitnehmer und Selbständige**
- **verbleibeberechtigte** Arbeitnehmer und Selbständige
- **Familienangehörige**, weitere Familienangehörige (auch Drittstaater!)
- **(nur) Arbeitsuchende** > KEIN ALG II Anspruch (?)
- **ohne Aufenthaltsgrund bis 3 Monate** > KEIN ALG II Anspruch (?)
- **nicht Erwerbstätige** > Existenzmittel und KV,  
> ALG II Anspruch, aber bei „übermäßiger“ Inanspruchnahme evtl.  
„Ausweisung“ möglich
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (nach 5 Jahren)

Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist von Amts wegen mit der Anmeldung auszustellen (Bürgeramt!). Maßgeblich sind immer die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse, ein Aufenthaltsrecht besteht ggf. auch ohne Freizügigkeitsbescheinigung, und der Freizügigkeitsgrund kann sich jederzeit ändern!

2

## EU-Arbeitnehmer und Selbständige mit Alg II Anspruch

### Arbeitnehmer, Auszubildende

• Reale, nicht völlig unwesentliche Tätigkeit, mindestens Minijob ca. 8 – 10 Std/Woche ca. 200 – 300 €/Monat (**vgl. zum Umfang Rspr. EuGH und sozialgerichtl. Rspr.!**)

### Selbständige („Niederlassungsfreiheit“)

• Mindestumfang wie Arbeitnehmer, Steuer-Nr, ggf. Gewerbeschein, keine Tätigkeit nach Weisung, mehrere Auftraggeber, Rechnungen, Umsätze und möglichst Gewinn dokumentieren!

### Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer und Selbständige

• unfreiwillig **arbeitslos geworden** und arbeitsuchend (AA/Jobcenter) gemeldet:  
 > für mind. 6 Monate als „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständiger“ verbleibeberechtigt  
 > Nach 12 Mte Erwerbstätigkeit dauerhaft verbleibeberechtigt, **§ 2 III FreizügG/EU**

### Familienangehörige von Arbeitnehmern, Selbständigen, Verbleibeberechtigten

• Ehepartner, Kinder unter 21 Jahren, kein Einkommen erforderlich

### Daueraufenthaltsrecht

• nach 5 Jahren, auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen

**LU-Sicherung und KV-Nachweis ist in allen o.g. Fällen nicht gefordert!**

3

## „nur Arbeitsuchende“ – Alg II Anspruch strittig

- (nur) „Arbeitsuchender“ ist,
  - \* wer nach (Neu)einreise nachweislich Arbeit sucht,
  - \* dabei begründete Aussicht auf Erfolg hat (strittig), und
  - \* **kein anderes Freizügigkeitsrecht** (zB Minijob, arbeitsloser verbleibeberechtigter Arbeitnehmer, Familienangehöriger, Daueraufenthaltsrecht) besitzt.
- **Dauer der Arbeitsuche** nach FreizügG/EU grundsätzlich unbegrenzt.
- **Nachweis** der Arbeitsuche durch Bescheinigung Agentur für Arbeit/Jobcenter und Eigenbemühungen
- **LU-Sicherung** und KV-Nachweis ist nicht gefordert!

**SGB II/XII durch dt. Recht ausgeschlossen – aber: Anspruch nach EU-Recht (?)**

*EU-Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 18 AEUV,*

*Alg II-Anspruch nach EU VO 883/2004,*

*Sozialhilfeanspruch ggf. auch nach EFA,*

*immer als Ermessensleistung § 23 SGB XII in unabwiesbaren Notlagen*

**> Ansprüche müssen in der Praxis meist erst eingeklagt werden!**

> Aufenthaltsrecht „nur Arbeitsuchender“ ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten**, z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, Geringverdiener, Familienangehörige, Daueraufenthaltsrecht etc., die alle auch von Arbeitsuchenden erlangt werden können.

## Nichterwerbstätige Unionsbürger

- **nicht Erwerbstätige** (keine Arbeitsuche, keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt), z.B. Studierende, Rentnern, Vermögende
- Voraussetzung: LU-Sicherung und KV-Schutz
- Familienangehörige: ebenfalls LU-Sicherung und KV-Schutz
- Für Glaubhaftmachung LU-Sicherung und KV-Schutz reicht die schriftliche Erklärung, Nachweise nur in begründeten Fällen

**Nur dieses Freizügigkeitsrecht** setzt den Nachweis von LU-Sicherung und KV-Schutz (auch für die Familienangehörigen) voraus.

***SGB II/XII ist nicht ausgeschlossen!!! Übermäßige Inanspruchnahme kann aber zur Aufenthaltsbeendung führen.***

*Dieses Aufenthaltsrecht ist zu unterscheiden zu den anderen Aufenthaltsrechten, u.a. den „nur Arbeitssuchenden“ den „Arbeitnehmern“ usw.*

5

## Voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht für die ersten 3 Monate

- einzige Voraussetzung: **Personalausweis** oder **Pass**
- **Lebensunterhaltssicherung** und KV-Nachweis spielt für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle

***idR. kein Anspruch auf SGB II/XII, aber Sozialhilfeanspruch nach EFA bzw. als Ermessensleistung nach § 23 SGB XII in unabweisbaren Notlagen***

**Achtung:** Dieses Aufenthaltsrecht ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten der EU-Bürger**, z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, z.B. als Familienangehörige, **die auch schon in den ersten 3 Monaten erlangt werden können und dann auch einen SGB II/XII Anspruch vermitteln!**

6

## Familienangehörige

**Familienangehörige** sind Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21 Jahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern

- keine LU-Sicherung nötig (Ausnahme: Angehörige „*Nichterwerbstätiger*“), keine weiteren Voraussetzungen (Arbeitsuche, Sprachkenntnisse etc.) nötig

Dieses Freizügigkeitsrecht gilt auch **für Drittstaater** als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

**SGB II/XII Bezug ist bei familienangehörigen Ehe- und Lebenspartnern und familienangehörigen Kindern unter 21 Jahren aufenthaltsrechtlich unproblematisch!**

7

## Freizügigkeitsrecht der Familienangehörigen II

**Weitere Familienangehörige** sind Verwandte in auf- und absteigender Linie von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (zB Eltern, Großeltern, Kinder ab 21 Jahren)

•Voraussetzung ist, dass **wesentlicher Unterhaltsbeitrag** gewährt wird, ca 500 €/Monat (soweit die Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 2 FreizügG/EU erfüllen)

•Familienangehöriger ist auch der **drittstaatsangehörige Elternteil**, der das Sorgerecht für einen mdj. Unionsbürger ausübt, vgl. EuGH "Chen", VwV FreizügG/EU, VGH BW 22.3.2010 - 11 S 1626/08

Diese Freizügigkeitsrechte gelten auch **für Drittstaater** als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

*SGB II/XII Bezug bei den weiteren Familienangehörigen nur unproblematisch, wenn wesentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt wird.*

8

## Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen

- Die Erbringung von Dienstleistungen ist (im Unterschied zur „Niederlassung“ als Selbständiger) die **vorübergehende** und gelegentliche, auf die Durchführung *eines* Auftrags gerichtete grenzüberschreitende Tätigkeit. Das Dienstleistungsunternehmen hat seinen Sitz im Herkunftsland.
- Unionsbürger können auch zum Empfang von Dienstleistungen einreisen.
- Erbringung und Empfang von Dienstleistungen vermitteln kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht.

*Mangels gewöhnlichen Aufenthalts kann kein ALG II beansprucht werden, wohl aber Sozialhilfe in unabweisbaren Notfällen (**dazu später mehr**)*

9

## Aufenthaltsrecht analog AufenthG

- Falls (ausnahmsweise) das **AufenthG** eine günstigeres Aufenthaltsrecht vermittelt
- Anspruch auf Aufenthaltstitel und Aufenthaltsrecht analog AufenthG, § 11 I V FreizügG/EU (Meistbegünstigungsklausel), z.B. §§ 28 oder 29 AufenthG
- Wenn das **Arbeiterlaubnisrecht** eine günstigere Rechtstellung vermittelt, Anspruch auf Arbeiterlaubnis analog AufenthG/ BeschV/BeschVerfV usw., § 11 I V FreizügG/EU (Meistbegünstigungsklausel)

10

### **Verlust des Freizügigkeitsrechts I** **die „administrative Ausweisung“ (§ 5 Abs 5 FreizügG/EU)**

- Es gilt grundsätzlich eine Vermutung zugunsten des Vorliegens der Voraussetzungen der Freizügigkeit. Sind die **Voraussetzungen nach FreizügG/EU entfallen**, ist innerhalb der ersten 5 Jahren eine „Verlustfeststellung“ möglich.
- Eine **Ausreisepflicht** entsteht erst mit schriftlicher Verlustfeststellung der ABH
- Die Verlustfeststellung ist bei „Nichterwerbstätigen“ auch möglich wegen „übermäßiger“ Inanspruchnahme von Sozialhilfe, diese darf aber keinesfalls „automatisch“ zu einer Ausweisung führen.
- Die Verlustfeststellung bedarf der behördlichen **Ermessensentscheidung**, der Betroffene ist vorher zu hören (Anhörung; schriftlicher Bescheid).
- **Nach der Verlustfeststellung ist jederzeit - auch sofort - legale eine Wiedereinreise und neue Begründung eines Freizügigkeitsrechts möglich!** (Art. 15 Abs. 3 Unionsbürger-RL, ebenso VwV FreizügG/EU).

11

### **Verlust des Freizügigkeitsrechts II** **die „Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit“ (§ 6 FreizügG/EU)**

- Der Verlust des Freizügigkeitsrechts kann auch aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden.
- Eine strafrechtliche Verurteilung genügt nicht. Es muss eine tatsächliche schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.
- Die Entscheidung darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.
- Wird der Pass oder Personalausweis ungültig, kann dies keine Aufenthaltsbeendigung begründen.
- Vor der Feststellung soll der Betroffene gehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.
- Unionsbürger, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen. Das Einreiseverbot wird befristet.

12

## SGB II - SGB XII

- SGB II - **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (= Hartz IV, = Alg II)
- SGB XII 4. Kapitel - **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter**
- SGB XII 3. Kapitel - **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**  
*wenn weder Anspruch auf Alg II noch auf Grundsicherung SGB XII, ggf. auch als Ermessensleistung nach § 23 I Satz 3 SGB XII*
- SGB XII 5. - 9. Kapitel - **Sozialhilfe in anderen Lebenslagen**,
  - auch für „Erwerbsfähige“ ergänzend zum Alg II möglich;
  - z.B. **Krankenhilfe** § 47 ff. SGB XII, auch als „Nothilfe“ nach § 25 SGB XII,
  - z. B. Hilfe für **Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten** nach § 67 ff. SGB XII

13

## § 7 SGB II - Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
  2. erwerbsfähig sind,
  3. hilfebedürftig sind und
  4. ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der BR Deutschland** haben,  
(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind
    1. **Ausländer**, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts**,
    2. **Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**, und ihre Familienangehörigen,
    3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

14

## § 8 SGB II - Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländer** nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die **Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt** ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.**

**> Klarstellung in 2011 durch neuen § 8 Abs 2 Satz 2:  
Arbeitserlaubnis ist nicht nötig, nachrangiger Arbeitsmarktzugang reicht aus (zB Unionsbürger aus RO/BG!)**

15

## § 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland **tatsächlich** aufhalten, ist **Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege** nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. **Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt** ist. Die **Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer**, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und **sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten**. ...
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die **eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen**, oder deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. ...

16

## Alg II für Unionsbürger

- Für Alg II reicht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, **Arbeitserlaubnis** ist noch nicht nötig (zB RO/BG, § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II)
- Unionsbürger, die sich **in den ersten 3 Monaten** ohne weiteren Grund oder länger **nur zur Arbeitsuche** aufhalten, können nach § 7 SGB II/ § 23 XII vom Alg II/ Sozialhilfe ausgeschlossen werden  
(aber: Ausschluss nach **Europarecht** strittig!)
- Unionsbürger dürfen nicht vom SGB II/XII ausgeschlossen werden, wenn sie ein **weitergehendes Freizügigkeitsrecht als „nur zur Arbeitsuche“** besitzen. Geringfügigen Tätigkeit von ca. 8 - 10 Std./Woche reicht aus. Oder zB Familienangehöriger, Daueraufenthaltsrecht, Nichterwerbstätiger...
- Ist Alg II aus einem der genannten Gründe "dem Grunde nach" ausgeschlossen, ist auch für Erwerbsfähige aus europa- und verfassungsrechtlichen Gründen **hilfsweise immer auch Sozialhilfe** nach dem SGB XII zu prüfen (letztes soziales Netz!!)

17

## Sozialhilfe für Unionsbürger - § 23 Abs. 3 SGB XII

- Der Sozialhilfeanspruch kann gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII wegen **Einreise zwecks Leistungsbezugs** oder wegen **Aufenthalts nur zur Arbeitsuche** ausgeschlossen werden.
- Auch bei Anspruchsausschluss nach § 23 Abs 3 SGB XII ist **Sozialhilfe im Ermessensweg** zu prüfen. Zumindest die im Einzelfall unabweisbare Hilfe ist immer zu gewähren, **§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII** (unabweisbare Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft, Hilfe bei Obdachlosigkeit usw.).
- Die Ausschlüsse des § 23 Abs. 3 SGB XII greifen nicht für Unionsbürger, die bereits ein **anderes Freizügigkeitsrecht** besitzen. (Art. 24 UnionsbürgerRL)
- Die Ausschlüsse sind europarechtlich umstritten. Sie gelten nicht für Unionsbürger aus EFA-Staaten (insoweit hat die BRD mit Ausnahme der Hilfen nach § 67 ff SGB XII keinen Vorbehalt erklärt)

18

## Artikel 24 Unionsbürger-RL - Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen **genießt jeder Unionsbürger**, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die **gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen** dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen **während der ersten drei Monate des Aufenthalts** oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) [= **Unionsbürger, die eingereist sind, um Arbeit zu suchen**] einen Anspruch auf **Sozialhilfe** oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen... zu gewähren.

**Grundprinzip (Absatz 1): Gleichbehandlung in allen Rechtsgebieten!**

**Ausnahme (Absatz 2): Ausschluss von „Sozialhilfe“ in den ersten 3 Monaten ist zulässig, ggf auch länger bei Arbeitsuche nach der Einreise.**

**Umstritten: Ist Alg 2 „Sozialhilfe“?**

19

## Artikel 14 Unionsbürger-RL - Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die **Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch** nehmen.

(2) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

**(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ... darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn**

**a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder**

**b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen.** In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Absatz 1 – zB „Nichterwerbstätige“: Nur „unangemessene“ Sozialhilfe kann (in den ersten 5 Jahren) zur Aufenthaltsbeendung führen, keine „automatische“ Ausweisung

Absatz 4 für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende und ihre FamAng: Sozialhilfe darf niemals zur „Ausweisung“ führen

### Europarecht I - Zulässigkeit des Ausschlusses für nur Arbeitsuchende?

- Umstritten: Ist Alg II „**Sozialhilfe**“ iSd. Art. 24 Abs. 2 UnionsbürgerRL?
- Umstritten: Ist der Ausschluss nur Arbeitsuchender von der „**Sozialhilfe**“ in Art. 24 Abs. 2 UnionsbürgerRL von höherrangigem Europarecht gedeckt (**Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV**)?
- Umstritten: Darf neu eingereisten, **nachweislich ernsthaft seit einer gewissen Zeit Arbeit suchenden Unionsbürgern** eine finanzielle Leistung, die die Arbeitsmarktintegration erleichtern soll, vorenthalten werden (kritisch **EuGH Vatsouras/Koupatantze v. 4.6.2009 C-22/08**)?
- Umstritten: ist der neue Vorbehalt der BRD gegen das **EFA** völkerrechtswidrig, ergibt sich aus dem **EFA** weiterhin ein ALG II Anspruch?
- Umstritten: ergibt sich aus der **EG VO 883/2004** ein ALG II Anspruch für **alle Unionsbürger**?

21

### Europarecht II – Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Alg II für nur Arbeitsuchende

- Die europarechtliche Zulässigkeit des Alg 2 -Ausschlusses für „nur Arbeitsuchende“ ist bei BSG und EuGH bisher **ungeklärt**
- **BSG** hatte in konkreten Fällen die europarechtliche Zulässigkeit offen gelassen, und Anspruch nach EFA anerkannt, bzw. Anspruch als Familienangehöriger
- Die Mehrzahl der Sozialgerichte lässt die Frage ebenfalls offen und spricht daher im Eilverfahren zumindest **unabweisbare Leistungen** (ungekürzte Regelleistung, 70% oder 85 % der Regelleistung, Regelleistung als Darlehen, Leistungen analog § 3 AsylbLG usw.) nach SGB II, hilfsweise auch nach SGB XII zu.
- Neben Unterkunft und Regelbedarf gehören bei Bedarf auch **Hilfe bei Krankheit, Mietschuldenübernahme, Hilfe bei Obdachlosigkeit** und ggf. **Rückkehrhilfen** zu den unabweisbaren Leistungen.
- Unter Hinweis auf die seit Mai 2010 geltende VO 883/2004 gewähren die Sozialgerichte zunehmend für „nur Arbeitsuchende“ volle SGB II-Leistungen.

22

## Europarecht III - Zulässigkeit des Ausschlusses nach VO 883/2004?

- **Art. 4 VO EG 883/2004** (in Kraft seit 1.5.2010) garantiert Unionsbürgern, Gleichbehandlung bei Leistungen der Sozialen Sicherheit. Gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 VO gilt dies auch für in Anhang X der VO aufgeführte "besondere beitragsunabhängige Geldleistungen".
- **Anhang X** in der durch VO EG 988/2009 aktualisierten Fassung nennt für **Deutschland** als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen a) die Grundsicherung nach **4. Kapitel SGB XII** sowie b) die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach **SGB II**.
- Auch **Unionsbürger aller EU-Staaten** können nach Art. 4 iVm Art. 70 VO EG 883/2004 Alg II wie Deutsche beanspruchen.
- Hingegen lässt sich aus der VO 883/2004 – anders als unstrittig auch weiterhin aus dem **EFA** - für die Leistungen nach **SGB XII** mit Ausnahme der Grundsicherung nach 4. Kap. SGB XII keine Gleichbehandlung ableiten.

23

## Art. 1 und 20 GG – Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip

1. Das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für **ein Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als **Gewährleistungsrecht** in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden....

**Quelle: Regelsatzurteil des BVerfG vom 09.02.2010**

*Art. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 20 GG (Sozialstaat) sind für Deutsche und Ausländer gleichermaßen zu beachten!*

24

## Checkliste I: Anderer Freizügigkeitsstatus als "nur Arbeitssuchender" ?

Hat der Unionsbürger ein **anderes Freizügigkeitsrecht** als "nur Arbeitssuchender" oder "ohne weiteren Grund in den ersten 3 Monaten"?

•zB **Verbleibeberechtigung** als arbeitslos gewordener Arbeitnehmer/Selbständiger, **Daueraufenthaltsrecht**, Aufenthaltsrecht als **Familienangehöriger**?

•Können **frühere Tätigkeiten** und **Aufenthaltszeiten** dokumentiert werden?

•Kann aktuell eine mindestens **geringfügige Tätigkeit** aufgenommen werden?

Wenn ein anderes Freizügigkeitsrecht besteht, besteht gem. **Art 24 Abs. 1 RL 38/2004 Anspruch auf alle Leistungen nach SGB II/XII, auch § 67 SGB XII!**

•Wurde längere Zeit ohne öff. Mittel gelebt, und ist derzeit lediglich eine **akute Notlage** zu überwinden?

> ggf. SGB II/XII Anspruch als **Nichterwerbstätiger!**

•Trifft nichts von alledem zu, auch keine Arbeitssuche, ist derzeit aber eine Notlage bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr** zu überwinden (Freizügigkeitsrecht besteht, solange keine Aufenthaltsbeendung erfolgt ist, und weil diese auch ermessensfehlerhaft wäre!)?

> ggf. SGB II/XII Anspruch als nach wie vor **Freizügigkeitsberechtigter!**

25

## Checkliste II: Nur Arbeitssuchender?

• **Eilantrag auf Alg II beim Sozialgericht** unter Hinweis auf Europarecht (Art. 18 AEUV und VO 883/2004). Bedürftigkeit und Bedarf sorgfältig glaubhaft machen (Einkommen/Vermögen, Wohnsituation)! Sozialamt „beiladen“ lassen, § 75 SGG!

• **Sozialhilfe als Ermessensleistung** ist bei Ablehnung von Alg II in europarechtskonformer Auslegung immer mit zu prüfen, § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII. Leistungen nach SGB XII sind zumindest in unabweisbaren Notlagen zu gewähren (Obdachlosigkeit, Krankheit, ggf. Rückkehrhilfe).

> **Antrag immer auch ans Sozialamt stellen, § 16 SGB I !**

> **bei Zuständigkeitsstreit Antrag auf „vorläufige Leistungen“ an erste Behörde, § 43 SGB I**

> **Beim Sozialgericht Sozialamt „beiladen“ lassen, § 75 SGG !**

• Bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr** (Krankheit, fortgeschrittene Schwangerschaft, erwartetes Aufenthaltsrecht durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes, Bedrohung durch familiäre Gewalt etc.) sind in europarechtskonformer Auslegung **vom Jobcenter, hilfsweise vom Sozialamt uneingeschränkte Leistungen** zu erbringen.

**Wenn möglich eigene Arbeitssuche** dokumentieren und Meldung als arbeitssuchend bei Jobcenter hilfsweise Arbeitsagentur. Nach drei Monaten aktiver Arbeitssuche erneut Alg-II-Antrag, da jedenfalls

### Checkliste III: Verlust des Aufenthaltsrechts?

- Bei **Nichtbestehen** bzw. Wegfall **sämtlicher Freizügigkeitsvoraussetzungen** (zB fehlende Arbeitssuche) oder **unangemessenem Sozialleistungsbezug** als "Nichterwerbstätiger" oder „in den ersten 3 Monaten“, kann innerhalb der ersten fünf Jahre der Verlust des Aufenthaltsrechts (danach Daueraufenthaltsrecht) durch die ABH festgestellt werden, sog „**administrative Ausweisung**“.
- Dabei sind stets die besonderen **Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen, d.h. es ist **Ermessen** auszuüben!
- **Sozialleistungsbezug darf nicht "automatisch" zur Verlustfeststellung führen!**
- **Eine Wiedereinreiseperrre erfolgt nicht!**
- Eine **neue Einreise** und **Begründung eines neuen Freizügigkeitsrechts** ist sofort möglich. Da somit in der Praxis die „administrative Ausweisung“ (anders als die Ausweisung wegen schwerster Straftaten) **wenig effektiv** ist, verzichten die meisten Ausländerbehörden darauf.

**Tipp: Kaffeetour nach Slubice machen + dokumentieren - Ticket, Quittung, Foto ;<sup>2)</sup>**

### Träger von Krankheitskosten

- **EHIC/EHIC-Ersatzbescheinigung** – über EU-Herkunftsland bei vorübergehendem Aufenthalt in D
  - **GKV** - Pflichtversicherung, Famversicherung, freiw. Weiterversicherung; „Bürgerversicherung“ für bisher Nichtversicherte
  - **PKV** - Pflichtversicherung im Basistarif, wenn keine GKV möglich (evtl. Selbständige, evtl. bisher Nichtversicherte)
  - **Beiträge nach § 26 SGB II / § SGB XII**: Bei Bedürftigkeit Beiträge für PKV/GKV vom Jobcenter bzw. Sozialamt
  - **Krankenhilfe vom Sozialamt § 47 ff SGB XII** – Bei Bedürftigkeit Krankenscheine und Behandlungskosten vom Sozialamt, wenn keine GKV/PKV.  
§ 47 ff SGB XII gilt auch für Erwerbsfähige/ALG II Berechtigte!  
Aber: Unterhaltspflichten Angehöriger und des Kindsvaters beachten!
  - **Nothilfe vom Sozialamt § 25 SGB XII iVm § 47 ff SGB XII** – Anspruch des Krhs auf Erstattung seiner Behandlungskosten in Notfällen, wenn kein Sozialhilfeantrag mehr möglich war, und Bedürftigkeit besteht (keine GKV/PKV, kein ausr. Eink/Verm.)
- Weitere Möglichkeiten: Unfallversicherung** SGB VIII (Arbeits-, Wege, Schulunfälle), **Gewaltopferentschädigung** OEG (für Opfer strafbarer Gewalt), Jugendhilfe § 40 SGB VIII (bei stationärer Unterbringung in der Jugendhilfe), AsylbLG, Reise-KV, Selbstzahler, usw. 28

## EHIC/EHIC Ersatzbescheinigung

- bisheriger Staat bleibt zuständig, solange dort eine Versicherung besteht (Art. 17-21 VO 883/2004)
- gültige EHIC ist stets als verbindlicher Nachweis anzuerkennen (Art. 5 VO 987/2009)
- Jedes Familienmitglied soll eigene EHIC erhalten
- Gültigkeitsdauer in der Praxis unterschiedlich, ggf. erneute EHIC anfordern (?)
- Träger des Aufenthaltsortes (GKV, Sozialamt, Krhs) muss ggf fehlende Bescheinigung beim Träger des Herkunftslandes anfordern (Art. 25 VO 987/2009)
- EHIC-Ersatzbescheinigung (DIN A 4) wenn EHIC nicht sofort erstellt werden kann, Versicherter kann EHIC-Ersatzbescheinigung auch per Fax oder Email anfordern
- Anspruch auf alle Behandlungen die anlässlich Art und Dauer des Aufenthaltes erforderlich sind, keine Beschränkung auf „Notfallbehandlung“, auch chronische Erkrankungen, auch Leistungen bei Schwangerschaft (Vorsorge) und Entbindung! Ausnahme: Einreise nur zum Zweck der Entbindung.
- Einreise zum Zweck der Behandlung ist jedoch genehmigungspflichtig, in dem Fall nur unaufschiebbare Behandlung
- Siehe auch <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de> und [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings\\_Sozialleistungen\\_883-2004.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf)

## Versicherung bei der GKV

### Arbeitnehmer, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

- Nicht wenn nur Minijob

### Alg II Berechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

- Nicht wenn unmittelbar vor Alg II hauptberuflich **Selbständig** (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV bestand, oder unmittelbar vor Alg II PKV

### Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

- Nicht wenn zuletzt hauptberuflich Selbständig (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder zuletzt PKV
- Nicht für Unionsbürger, die unter § 4 FreizügG/EU fallen („Nichterwerbstätige“)
- **zB nur Arbeitssuchende, Minijob, wenn weder EHIC noch Alg II**

### Freiwillige Weiterversicherung § 9 SGB V

- wer aus GKV ausscheidet und unmittelbar vorher mind. 12 Monate in GKV, oder 24 Mte GKV in letzten 5 Jahren. Antrag binnen 3 Monaten nach Ausscheiden!

### Familienversicherung § 10 SGB V

- Ehegatte und Kinder, wenn diese kein bzw. geringes Einkommen haben

30

## Alg II Pflichtversicherung, § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

immer für „**nur Arbeitssuchende**“ und arbeitslose **Arbeitnehmer**, auch bei **Minijob**

**Jobcenter muss Alg II Berechtigte** bei vom Jobcenter gewählter Kasse **pflichtversichern**, wenn der Alg II Berechtigte binnen 14 Tagen keine Mitgliedsbescheinigung der GKV vorlegt (§ 175 Abs. 3 SGB V),

**Aber: Keine Pflichtversicherung**, wenn **unmittelbar vor Alg II-Bezug** hauptberuflich **Selbständig** (auch im Ausland) gewesen und weder in GKV noch PKV gewesen, oder unmittelbar vor Alg II in PKV gewesen (§ 5 Abs. 5a SGB V) **> dann nur PKV!**

➤ **Tipps: Alg II Pflichtversicherung auch für Selbständige, wenn**

- > unmittelbar vor Alg II Bezug keine Selbständigkeit mehr vorlag (?)
- > Beginn Selbständigkeit erst während Alg II Bezug
- > Nachweis einer GKV im Herkunftsland bis zum ALG II Bezug (!)
- > freiwillige Weiterversicherung in der GKV während Selbständigkeit

➤ **wenn nichts davon geht:**

- > Pflichtversicherung im Basistarif bei der PKV

➤ **wenn auch das nicht geht:**

- > Krankenscheine vom Sozialamt nach § 47 ff SGB XII

31

## Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung § 9 SGB V

wer aus GKV ausscheidet und unmittelbar vorher ununterbrochen mind. 12 Monate in GKV war,

oder aus GKV ausscheidet und den letzten 5 Jahren mind. 24 Monate in GKV war

**Ausschlussfrist: Beitritt nur bis 3 Monate nach Ende der Pflicht-GKV** bzw. Ende der Familienversicherung möglich, § 9 Abs. 2 SGB V!  
Hinweispflicht der GKV auf Ausschlussfrist...(?)

➤ nach Rundschreiben DVKA Nr. 35/2007 zählen für die sog. „Bürgerpflichtversicherung“ nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V die Krankenversicherungszeiten in der Sozialversicherung einem anderen EU-Staat wie Zeiten einer Mitgliedschaft in der GKV, dies dürfte analog ebenso für Freiwillige Weiterversicherung gelten.

➤ **Bescheinigung über Zeiten der Mitgliedschaft im Herkunftsland vorlegen!**

32

## Anspruch auf Familienversicherung § 10 SGB V

Versicherung für Ehegatte, eingetr. Lebenspartner und Kinder von GKV Mitgliedern

nur wenn der Angehörige kein bzw. nur geringes eigenes Einkommen hat (Minijob geht)

für Kinder in Ausbildung oder mit Behinderung ggf auch über 18 Jahren (> § 10 SGB V!)

wenn der Familienangehörige Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland hat (Frage: gA in EU?)

➤ **In jeder GKV-Versicherung mit enthalten!**

➤ **Beitragsfrei!**

33

## Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte § 5 Abs. 1 Nr. 13, § 5 Abs. 8a, § 5 Abs. 11 SGB V

Wenn keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht

**Nicht wenn zuletzt PKV, oder** weder in GKV noch PKV gewesen und hauptberuflich **Selbständig** (auch nicht im Ausland) tätig gewesen

Nicht bei lfd. Sozialhilfe nach 3., 4., 6. und 7. Kap. SGB XII oder AsylbLG

Nicht für Unionsbürger, die nach § 4 FreizügG/EU Krankenversicherungsschutz besitzen müssen („**Nichterwerbstätige**“).

**Dieser Ausschluss dürfte gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen (Art. 18 AEUV, Art. 4 VO 883/2004)!**

Nicht für **Drittstaater** mit AE/NE für die LU-Sicherung nötig war, nicht bei AE für 12 Monaten oder weniger

➤ zB für „nur Arbeitssuchende“ oder Minijobber ohne Alg II Bezug

➤ zB für „Nichterwerbstätige“ aufgrund EU-Gleichheitsgrundsatz (*Sozialgericht!*)

➤ Problem: Beitragsnachforderungen rückwirkend ggf bis 2007

34

## PKV-Pflichtversicherung im Basistarif für bisher nicht Versicherte - § 193 VVG, § 12a VAG -

Jede Person **mit Wohnsitz im Inland** ist verpflichtet, ab 1.1.2009 bei einer PKV für sich selbst und von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, PKV abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Die Pflicht besteht nicht für Personen, die

2. in der **GKV** versichert sind
2. beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben ... oder
3. Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** haben oder
4. Empfänger laufender Leistungen nach dem 3., 4, 6. und 7. Kapitel **SGB XII** sind, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

- in der Praxis **vor allem Selbständige, aber nur soweit diese nicht in GKV versicherbar sind**, für Familienangehörige zB von Privat Versicherten, für eheähnliche Partner von gesetzlich Versicherten
- Keine Gesundheitsprüfung
- Beitrag Erwachsene ca 500 €/Monat, bei Bedürftigkeit iSd SGB II/XII die Hälfte
- Weiterer Beitrag pro Familienangehörigen

35

## Versicherung und Beitragsschulden bei GKV und PKV

Das **Bestehen der „Bürgerpflichtversicherung“** nach § 5 Abs 1 Nr. 13 SGB V/ § 193 VVG und die Beiträge dafür können **rückwirkend** ab 2007 (GKV) bzw. 2009 (PKV) festgesetzt werden, etwa wenn eine nichtversicherte Person akut in Krhs kommt:

- prüfen ob im betreffenden Zeitraum überhaupt Anspruchsvoraussetzungen für Bürgerpflichtversicherung GKV/PKV vorlagen (zB gA nicht in Deutschland)
- die Beitragsschulden müssen ggf gemindert, gestundet oder erlassen werden, die GKV/PKV hat hierüber eine **Ermessensentscheidung** zu treffen, §§ ....
- auch bei Beitragsschulden/Nichtzahlung **besteht die Versicherung** weiter, die Leistungen der GKV/PKV werden aber auf **AsylbLG-Niveau** gemindert, d.h. uneingeschränkte Behandlung bei Schwangerschaft, akuten, schmerzhaften Erkrankungen, ansonsten nur unaufschiebbare Behandlungen
- der Behandlungsanspruch **Familienangehöriger** bei der GKV wird nicht gemindert
- Sobald der Versicherte **hilfebedürftig im Sinne des SGB II/XII** wird, besteht trotz der Schulden sofort wieder ein **uneingeschränkter Behandlungsanspruch!**

36

## Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen  
ggf. anschließend Landeselterngeld (Ba-Wü, Bayern, Sachsen, Thüringen)
- § 62 Einkommenssteuergesetz – kindergeldberechtigte Eltern  
Kindergeld nach EStG ist der Normalfall, auch für Nichterwerbstätige  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen  
§§ 32, 63 EStG – Definition Kinder  
§ 74 EStG – Abzweigung (Auszahlung an Kind, wenn kein Unterhalt gewährt wird)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz  
BKGG regelt vor allem Kindergeld für Waisen, für Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthaltes, dann muss das Kind die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 6a BKGG – Kinderzuschlag  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz  
Kind oder Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen

37

## § 8 I BAföG - Staatsangehörigkeit

- (1) Ausbildungsförderung wird geleistet
1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
  2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen ...
  3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
  4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
  5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4, ....
- ...
- (Anspruch haben auch Unionsbürger mit dt. Ehepartner oder Elternteil, § 8 Abs 2 BAföG analog)*

38

## Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

**Bescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)

- **Widerspruch**

**Widerspruchsbescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)

- **Klage**

**Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht**

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

**Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht**

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

**Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht**

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage EuGH

39

## Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf

*Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Entscheidung, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)*

- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

**Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht**

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

**Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht**

*OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz (evtl. Verfassungsbeschwerde)*

**Wichtig:** Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zur Entscheidung im Hauptverfahren** leisten muss.

*Wenn man einen Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!*

## Internettipps

- Aufenthalts- und Sozialrecht, Freizügigkeitsrecht EU  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung
- Rechtsprechung Migrations- und Asylrecht [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- ALG II und Sozialhilfe [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Rechtsprechung Sozialrecht [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)
  
- Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU  
[www.europa.eu](http://www.europa.eu)
- Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen
  
- Adressen Beratungsstellen und Anwälte [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin

41

## Literaturtipps

- Deutsches Ausländerrecht, Beck-dtv 5537, 12 €
- SGB II/XII, Beck-dtv 5767, 9 €
- Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos-Verlag, 19,90 €
  
- Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Nomos 2008, 128 €
- Renner (Bergmann/Dienelt/Röseler), Ausländerrecht, Beck, 2011, 138 €
- Lehr- und Praxiskommentare SGB II und SGB XII, Nomos 2011/12, je 54 €
  
- Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), 12 €
- Leitfaden für Arbeitslose, Fachhochschulverlag Frankfurt/M,  
[www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de), 15 €
- Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008, 15 €

42



## Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

FreizügG/EU

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 23.6.2011 I 1266

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2005 +++)

Das G wurde als Artikel 2 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. § 11 Satz 1 tritt am 6.8.2004 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) entbindet von

der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### § 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
  - a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
  - b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
  - a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
  - b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 5 Bescheinigungen über gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte, Aufenthaltskarten

(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

(2) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

(3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(4) Der Fortbestand der Ausstellungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über

das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltskarte widerrufen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthalt bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(7) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 5a Vorlage von Dokumenten

(1) Die zuständige Behörde darf für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn er nicht Arbeitsuchender ist, eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen. Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,
3. einen Nachweis über die Lebenspartnerschaft im Fall des § 3 Abs. 6 oder des § 4 Satz 1

verlangen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht oder über den Daueraufenthalt eingezogen und die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.

(5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

(6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen. Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird auf Antrag befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 8 Ausweispflicht

(1) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
  - a) mit sich zu führen und
  - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach Absatz 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokumentes erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder. Die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Meldebehörden sind befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokumentes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Die nach den Sätzen 1 und 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht

rechtzeitig aushändigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 tragen die Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 die Bezeichnung „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 wird in der Zone für das automatische Lesen anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „AF“ verwandt. Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt werden. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt § 105b des Aufenthaltsgesetzes entsprechend. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. § 88a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit die Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 11a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 15 Übergangsregelung

Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort.

## **RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 29. April 2004

**über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten**

**(Unionsbürgerrichtlinie)**

### Erwägungsgründe

(10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.

(16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

### Richtlinie

#### **Artikel 14**

##### **Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts**

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn

a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder

b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

#### **Artikel 24**

##### **Gleichbehandlung**

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

## **SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

### **§ 7 - Leistungsberechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 8 - Erwerbsfähigkeit**

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. [Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.](#)

## **SGB XII - Sozialhilfe**

### **§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer**

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ... Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ...

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

# Arbeitserlaubnis

## BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung

### § 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und ....

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des AufenthG berücksichtigt.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. ....

## BeschV - Beschäftigungsverordnung

### § 2 Aus- und Weiterbildungen

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,

### § 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,

2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,

3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder

4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

### § 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder

2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

### § 27 Fachkräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,

2. Fachkräften mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,

3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und

4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

## **ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung**

### **§ 12a Erweiterung der Europäischen Union**

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

### **§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige**

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeitserlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

### **§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

### **§ 12e Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien**

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für eine Saisonbeschäftigung nach § 18 der Beschäftigungsverordnung.

## **BAföG - Ausbildungsförderung**

### **§ 8 Staatsangehörigkeit**

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten 6 Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

### **SGB III - Arbeitsförderung** (ab 1.4.2012 geltende Fassung)

#### **Fünfter Abschnitt - Förderung der Berufsausbildung**

#### **§ 59 SGB III - Förderungsfähiger Personenkreis [für Leistungen nach § 56 ff SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe - BAB]**

(1) § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit

#### **§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen [nur für Maßnahmen nach § 75 SGB III - Ausbildungsbegleitende Hilfen und § 76 SGB III - Außerbetriebliche Berufsausbildung]**

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,

2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder

3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder

2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 [Außerbetriebliche Berufsausbildung] eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 [Förderungsfähiger Personenkreis] gilt entsprechend.

## Formen der Mitgliedschaft bei der GKV

### Pflichtversicherung bei der GKV für Arbeitnehmer, Alg II-Berechtigte usw.

#### § 5 SGB V - Versicherungspflicht

- (1) Versicherungspflichtig sind
1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
  2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen ...
  - 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, ...
- (5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.
- (5a) Nach Absatz 1 Nr. 2a ist nicht versicherungspflichtig, wer unmittelbar vor dem Bezug von Alg II privat krankenversichert war oder weder gesetzlich noch privat krankenversichert war und zu den in Absatz 5 [= Selbständige] oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 [= Beamten usw.] genannten Personen gehört oder bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätte. Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 31.12.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherungspflichtig waren, für die Dauer ihrer Hilfebedürftigkeit.

### Freiwillige Weiterversicherung bei der GKV

#### § 9 SGB V - Freiwillige Versicherung

- (1) Der Versicherung können beitreten
1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren; ...
  2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt....

### Familienversicherung bei der GKV

#### § 10 SGB V - Familienversicherung

- (1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen
1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
  2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
  4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
  5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; .... für geringfügig Beschäftigte ... beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.
- (2) Kinder sind versichert
1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
  3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden ...

## **Pflichtversicherung bei der GKV für bisher nicht Versicherte (sog. "Bürgerpflichtversicherung")**

### **§ 5 SGB V - Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig sind ....

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 [= *Selbständige*] oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 [= *Beamten usw.*] genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.

(8a) Nach Absatz 1 Nr. 13 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 versicherungspflichtig, freiwilliges Mitglied oder nach § 10 versichert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG. Satz 2 gilt auch, wenn der Anspruch auf diese Leistungen für weniger als einen Monat unterbrochen wird. ...

(11) ... Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 FreizügG/EU ist. Bei Leistungsberechtigten nach AsylbLG liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des AsylbLG dem Grunde nach besteht.

### **§ 186 SGB V - Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(11) Die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Versicherungspflichtigen beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Die Mitgliedschaft von Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU... oder ... der Schweiz sind, beginnt mit dem ersten Tag der Geltung der Niederlassungserlaubnis oder der Aufenthaltserlaubnis. Für Personen, die am 1. April 2007 keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, beginnt die Mitgliedschaft an diesem Tag. Zeigt der Versicherte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten an, hat die Krankenkasse in ihrer Satzung vorzusehen, dass der für die Zeit seit dem Eintritt der Versicherungspflicht nachzuzahlende Beitrag angemessen ermäßigt, gestundet oder von seiner Erhebung abgesehen werden kann.

## **Umgang der GKV mit Beitragsschulden**

Die GKV muss bei Anträgen auf **Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass** der **Beitragsnachforderung** eine Ermessensentscheidung treffen, was sie erfahrungsgemäß nicht tut, weshalb „übliche“ Ablehnungsbescheide ermessensfehlerhaft (§ 39 SGB I) sind und man schon deshalb rechtlich gegen sie vorgehen kann. Weiterhin sollte man die **Satzung** der betreffenden GKV überprüfen, ob darin die gemäß § 186 SGB V vorgeschriebenen Umgangsmöglichkeiten mit Nachforderungen vorgesehen sind.

Zudem ist bei **Ausländern** zu prüfen, ob überhaupt ein Versicherungstatbestand nach § 5 Abs 1 Nr. 13 SGB V vorlag. Vorteilhaft sein kann es dann, dass ein Ausschluss vorlag: Die AOK stell-

te zB rechtswidrige Beitragsforderungen für Zeiträume illegalen oder geduldeten Aufenthaltes, obwohl Voraussetzung der Pflichtversicherung nach § 5 Abs 1 Nr. 13 SGB V ja eine AE für mehr als 12 Monate ist. Bei Unionsbürgern liegt kein Versicherungstatbestand nach § 5 Abs 1 Nr. 13 SGB V, wenn diese weder arbeitsuchend noch erwerbstätig waren, sondern zu den "Nichterwerbstätigen" iSd § 4 FreizügG/EU zählten.

Anzuwenden sind die auch für Beitragszahlung von Arbeitgebern etc geltenden, entsprechend allgemein gefassten Regelungen des § 76 SGB IV:

### § 76 SGB IV -Erhebung der Einnahmen

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

### Anspruch auf GKV - Leistungen bei Beitragsschulden

#### § 16 SGB V - Ruhen des Anspruchs

(3a) Der Anspruch... ruht ... für **Mitglieder** nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind oder wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat **das Mitglied** ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden.

#### Hinweise:

Auch bei Beitragsrückständen sind **volle Leistungen** zu gewähren, solange der Versicherte hilfebedürftig iSd **SGB II/XII** ist.

**Familienversicherte** erhalten weiterhin volle Leistungen, denn die Ruhensregelung (Leistungen analog AsylLG) gilt nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 3a SGB V (ab 1.8.2009 geltende Fassung) nur noch für das "Mitglied".

### Anmeldung durch das Jobcenter zur Pflichtversicherung bei der GKV

#### § 175 SGB V - Ausübung des Wahlrechts

(3) Versicherungspflichtige haben der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung vorzulegen. Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle [= zB Jobcenter!] den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. ....

## **Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte bei der PKV (sog. "Bürgerpflichtversicherung")**

### **§ 12 VAG - Substitutive Krankenversicherung**

(1a) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB V, auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar sind. ...

(1b) Der Versicherer ist verpflichtet, ...

2. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der GKV versicherungspflichtig sind, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 VVG gehören, ...

Versicherung im Basistarif zu gewähren. ... Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherer versichert war und der Versicherer

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
2. vom Versicherungsvertrag wegen einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückgetreten ist.

(1c) Der Beitrag für den Basistarif ohne Selbstbehalt ... darf den Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen. ... Entsteht allein durch die Zahlung des Beitrags nach Satz 1 ... Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder XII, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach SGB II oder XII auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem nach Satz 4 verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder XII, beteiligt sich der zuständige Träger nach dem SGB II oder XII auf Antrag des Versicherten im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Besteht unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII, gilt Satz 4 entsprechend; der zuständige Träger zahlt den Betrag, der auch für einen Bezieher von Alg II in der GKV zu tragen ist.

### **Fußnoten**

§ 12 Abs. 1b Satz 1 VVG: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG Art. 9 Abs. 1 vereinbar gem. BVerfGE v. 10.6.2009 I 2127 - 1 BvR 825/08, 1 BvR 831/08 -

Beschränkung der Beitragszahlung des SGB II/XII Trägers auf die GKV-Sätze ist nichtig gemäß BSG-Urteil vom 18.01.2011, Az: B 4 AS 108/10 R

### **§ 193 VVG - Versicherte Person; Versicherungspflicht**

(3) Jede Person mit Wohnsitz im Inland ist verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst ... abzuschließen und aufrechtzuerhalten; .... Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder
2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben ... oder
3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder
4. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII sind für die Dauer dieses Leistungsbezugs ..., wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

..

(4) Wird der Vertragsabschluss später als einen Monat nach Entstehen der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 beantragt, ist ein Prämienzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt einen Monatsbeitrag für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung, ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags. Kann die Dauer der Nichtversicherung nicht ermittelt werden, ist davon auszugehen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war. Der Prämienzuschlag ist einmalig zusätzlich zur laufenden Prämie zu entrichten. Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer die Stundung des Prämienzuschlages verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung ungewöhnlich hart treffen würde und den Interessen des Versicherers durch die Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung Rechnung getragen werden kann. Der gestundete Betrag ist zu verzinsen.

(5) Der Versicherer ist verpflichtet,

... 2. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 gehören ... Versicherung im Basistarif nach § 12 Abs. 1a des VAG zu gewähren...

(6) Ist der Versicherungsnehmer ... mit einem Betrag in Höhe von Prämienanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn der Versicherer zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Prämienanteil für einen Monat, stellt der Versicherer das Ruhen der Leistungen fest. .... Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind oder wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinn des SGB II oder XII wird; die Hilfebedürftigkeit ist auf Antrag des Berechtigten vom zuständigen Träger SGB II oder XII zu bescheinigen. Während der Ruhenszeit haftet der Versicherer ausschließlich für Aufwendungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Angaben zum Ruhen des Anspruchs kann der Versicherer auf einer elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a Abs. 1a des SGB V vermerken. ...

#### Hinweise:

§ 193 Abs. 4 regelt "Prämienzuschlag" rückwirkend frühestens ab 1.1.2009, wenn trotz Versicherungspflicht in der PKV versäumt wurde dies einer PKV anzuzeigen. Er beträgt 6 volle Beiträge sowie für die darüber hinaus gehenden Monate je 1/6 des Monatsbeitrags. Bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII berechnet sich der Zuschlag aus dem halbierten Beitrag

Anders als bei der GKV werden nach § 193 Abs. 6 bei Beitragsrückständen auch die Leistungen für Familienangehörige auf AsylbLG-Niveau begrenzt. Wie bei der GKV sind jedoch auch bei Beitragsrückständen **volle Leistungen** zu gewähren, solange der Versicherte hilfebedürftig iSd SGB II/XII ist. Eine Aufrechnung von Beitragsrückständen mit Leistungsansprüchen für die Zeit der Bedürftigkeit ist im Basistarif lt PKV-Rdschr v. 27.05.09 und lt. Rspr. unzulässig

#### § 26 SGB II - Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Alg II oder Sozialgeld, die in der GKV weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind und die für den Fall der Krankheit

1. bei einer PKV versichert sind, gilt § 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des VAG,

2. freiwillig in der GKV versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs der Beitrag übernommen; für Personen, die allein durch den Beitrag zur freiwilligen Versicherung hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

Der Beitrag wird ferner für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der GKV versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden.

#### ALG II und PKV - Jobcenter muss die PKV-Beiträge voll übernehmen

**Bundessozialgericht Urteil vom 18.01.2011, Az: B 4 AS 108/10 R**

Der Kläger, ein selbständiger Rechtsanwalt ist privat kranken- und pflegeversichert mit einem Beitrag für

seine private Krankenversicherung in Höhe von 207,39 EUR. Das Jobcenter bewilligte jedoch nach § 26 Abs. 2 SGB II nur einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 129,54 EUR monatlich.

So, wie bereits die Vorinstanzen, geht auch das BSG davon aus, dass das Jobcenter dem Kläger die von ihm zu tragenden Beiträge zu privaten Krankenversicherung in voller Höhe zu erstatten hat.

Stellt man allein auf den Wortlaut der hier einschlägigen Regelungen ab, so das BSG, so hat das Jobcenter die Beiträge zur privaten Krankenversicherung nur in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes für Bezieher von ALG II in der gesetzlichen Krankenversicherung von 129,54 EUR zu tragen. Der Kläger kann sich gegenüber seiner PKV aber nicht auf diese Begrenzung berufen, sondern schuldet den vollen Beitrag i. H. v 207,39 EUR.

Insofern liegt eine gesetzesimmanente Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften vor. Die planwidrige Regelungslücke bei der Tragung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung von ALG II-Beziehern ist - hinsichtlich der offenen Beiträge - durch eine analoge Anwendung der Regelung für freiwillig in der GKV versicherte Personen zu schließen. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung der Jobcenter zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe.

## **Krankenhilfe vom Sozialamt**

### **SGB XII - Sozialhilfe**

#### **Inhalt:**

#### ***SGB XII Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt***

*§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze*

*§ 29 Unterkunft und Heizung*

*§ 31 Einmalige Bedarfe*

#### ***SGB XII Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung***

#### ***SGB XII Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit***

*§ 48 Hilfe bei Krankheit*

*§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft*

#### ***SGB XII Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen***

#### ***SGB XII Siebtes Kapitel - Hilfe zur Pflege***

#### ***SGB XII Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten***

#### ***SGB XII Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen***

### **§ 21 SGB XII - Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch**

Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ...

### **§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe**

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. ...

### **§ 48 Hilfe bei Krankheit**

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftens Abschnitt Ersten Titel des SGB V erbracht. ...

### **§ 49 Hilfe zur Familienplanung**

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

## **§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pflege in einer stationären Einrichtung und
4. häusliche Pflegeleistungen nach § 65 Abs. 1  
geleistet.

## **§ 52 Leistungserbringung, Vergütung**

(1) Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. ...

## **AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz**

### **§ 1 Leistungsberechtigte**

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
3. ... eine Aufenthaltserlaubnis nach ... § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, ...

### **§ 2 Leistungen in besonderen Fällen**

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. [*> Versichertenkarte nach § 264 Abs. 2 SGB V!*]

### **§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

### **§ 6 Sonstige Leistungen**

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung ... der Gesundheit unerlässlich, ... sind.. ...

# Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos

Von Georg Classen, Stand: 13. März 2012

Es kursieren Hinweise auf den deutschen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen EFA vom Dezember 2011. Manche Jobcenter stellen bereits das ALG II für bisher nicht erwerbstätige nur arbeitssuchende Unionsbürger der überwiegend westeuropäischen Staaten, die das EFA unterzeichnet haben, ein.

Vgl. dazu die GA der Arbeitsagentur v. 23.02.2012:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-2-NR-08-2012-02-23.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-2-NR-08-2012-02-23.html)

Dazu folgende Hinweise:

## 1. Der nachträglich - 7 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II! - erklärte deutsche Vorbehalt bezüglich des SGB II ist nichtig

Deutschland akzeptiert das EFA für wesentliche Teile seines Anwendungsbereichs nicht mehr. Das SGB II ist mit dem SGB XII Nachfolgegesetz des BSHG, für das das EFA ausdrücklich galt. Der deutsche Vorbehalt kommt einer einseitigen Teilkündigung des auf Gegenseitigkeit beruhenden EFA gleich. Deutsche im Ausland können sich weiter auf das EFA berufen. Der Vorbehalt dürfte daher völkerrechtswidrig (Verstoß gegen Wiener Vertragsrechtskonvention) und nichtig sein.

## 2. Der Ausschluss nur Arbeitssuchender Unionsbürger vom SGB II ist europarechtswidrig

Ein ALG II Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger und die Nichtanwendbarkeit der Ausschlussklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf nur Arbeitssuchende Unionsbürger ergibt sich nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Kommentierung - unabhängig vom EFA - aus den gegenüber dem SGB II höherrangigen europäischen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art 18 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Mehrzahl der Sozialgerichte spricht deshalb bereits seit Jahren entgegen dem Wortlaut des SGB II zumindest unabwiesbare Leistungen (zB 70 % des Regelsatzes) zu.

## 3. Ein Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger auf ALG II ergibt sich seit 1.5.2010 unabhängig von EFA aus der EG VO 883/2004, und zwar für alle Unionsbürger

Das EFA ist für den ALG II Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger weitgehend bedeutungslos, da die Ansprüche nach der seit 1.5.2010 geltenden VO 883/2004 weiter reichen. Das BSG hat sich bisher allerdings erfolgreich um die Auseinandersetzung mit der europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses vom Alg II und eine Vorlage an den EuGH gedrückt, und stattdessen zB Ansprüche nach dem EFA, oder aufgrund des Aufenthaltsstatus als Familienangehöriger zugesprochen.

Aufgrund der **Aufnahme des Alg II in die VO 883/2004** und des demnach zu beachtenden **Gleichbehandlungsanspruchs von Unionsbürgern mit Inländern** sprechen die Sozialgerichte seit 2011 zunehmend auch "nur arbeitssuchenden" bis nicht erwerbstätigen Unionsbürgern aus Rumänien und Bulgarien uneingeschränkte ALG II Ansprüche zu. Der Gleichbehandlungsanspruch von Unionsbürgern mit Inländern gilt ebenso für die gleichermaßen in die VO 883/2004 aufgenommene **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII**.

Wegen der Anfang 2011 eingefügten Klarstellung in § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II [http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_2/\\_8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_8.html) ist auch der bis Ende 2013 für nichtqualifizierte Rumänien und Bulgaren zum Teil fehlende Arbeitserlaubnis und der nur **nachrangige Arbeitsmarktzugang** (vgl. zum ab 1.1.2012 geltenden Recht §12a bis §12e ArGV <http://www.gesetze-im-internet.de/argv/index.html>) kein Hindernis für das ALG II mehr.

Die am 1.5.2010 in Kraft getretene [VO 883/2004/EG](#) ersetzt die frühere [VO EWG 1408/71](#).

**Art. 4** der [VO 883/2004/EG](#) garantiert Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, **Gleichbehandlung**

**bei den Leistungen der Sozialen Sicherheit.** Gemäß Art 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der VO gilt dies auch für die in Anhang X der VO aufgeführten "besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen". Art. 70 macht lediglich die Einschränkung, dass diese Leistungen nicht exportiert werden. Alg II muss also nur gewährt werden, solange der Unionsbürger seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

**Anhang X VO 883/2004/EG** in der durch **VO EG 988/2009** zum 1.5.2010 aktualisierten Fassung nennt für Deutschland als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen a) **die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII** sowie b) **die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.**

Ebenso war dies auch schon bisher in Anhang IIa der **VO EWG 1408/71** geregelt. Die in Anhang X genannte Einschränkung "soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Abs. 1 SGB II) erfüllt sind." ist irrelevant, da dieser Zuschlag seit 1.1.2011 abgeschafft ist. Allerdings setzte Art. 2 **VO EWG 1408/71** voraus, dass der Unionsbürger z.B. als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Student dem sozialen Sicherungssystem des Aufnahmelandes zugehört. Art. 2 **VO EG 883/2004** setzt hingegen nur noch voraus, dass für den Unionsbürger (auch) die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gelten.

**Im Ergebnis leitet sich aus der VO EG 883/2004 ein Anspruch auf ALG II für alle Unionsbürger (auch bisher nicht erwerbstätige Rumänen und Bulgaren) nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche ab.** Alg II kann auch beansprucht werden, wessen Aufenthaltsrecht nur auf der Arbeitsuche beruht, oder wenn auch dieser Aufenthaltsgrund nicht vorliegt, die Ausländerbehörde aber nicht festgestellt hat, dass das Aufenthaltsrecht erloschen ist.

Hingegen gilt gemäß Art. 3 Abs. 5 **VO EG 883/2004** in der durch Art. 1 Nr. 4 **VO EG 988/2009** geänderten Fassung der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht für die "soziale und medizinische Fürsorge". Unionsbürger können aus der VO - anders als aus dem Europ. Fürsorgeabkommen EFA - keine Ansprüche auf Sozialhilfe nach SGB XII mit Ausnahme Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII ableiten.

#### 4. Konsequenzen für die Praxis

**a) prüfen ob der Unionsbürger ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitsuche" besitzt,** zB als geringfügig Erwerbstätiger, als arbeitslos gewordener verbleibeberechtigter Erwerbstätiger, als Familienangehöriger eines Erwerbstätigen oder arbeitslos gewordenen, usw. Siehe dazu ausführlich zB

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_SGB\\_II\\_XII\\_AsyblLG.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsyblLG.pdf)

Der Ausschluss für "nur Arbeitsuchende" ist dann schon **mangels Tatbestand nicht anwendbar.**

**b) wenn der Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht "nur zur Arbeitsuche" besitzt,** ist der Ausschluss für "nur Arbeitsuchende" ebenfalls nicht anwendbar, weil er europarechtswidrig ist, weil er **gegen den europarechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstößt (Art. 18 AEUV) sowie gegen die VO 883/2004.**

#### Rechtsmittel

Widerspruch und Klage sowie Eilantrag beim Sozialgericht haben in beiden Fällen sehr gute Erfolgsaussichten! Wichtig ist es in jedem Fall, beim Eilantrag auch für die "Dringlichkeit" des Bedarfs, die exakte Einkommenssituation (alle Einnahmen, Mietkosten) und die Mittellosigkeit hinreichend präzise darzulegen und nachzuweisen!

#### EFA und Sozialhilfeansprüche nach SGB XII

Da der deutsche Vorbehalt - selbst wenn er wirksam wäre - **nur das SGB II** betrifft, ergeben sich aus dem EFA nach wie vor Ansprüche auf Gleichbehandlung bei der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen. Der Ausschluss in **§ 23 Abs. 3 SGB XII** für Ausländer bei Einreise zum Sozialhilfebezug, Einreise zum Zweck der Krankenbehandlung oder zur Arbeitsuche ist somit für EFA-Angehörige unwirksam.

Dies betrifft in der Praxis nicht zuletzt die Gleichbehandlung von EFA-Angehörigen mit Deutschen beim **Anspruch auf Krankenscheine bzw. Krankenbehandlungskosten nach § 47 ff SGB XII** vom Sozialamt, den gemäß § 21 SGB XII auch nichtversicherte Erwerbsfähige besitzen, die ansonsten dem Grunde nach dem SGB II zuzuordnen sind, zumal das EFA ausdrücklich auch die Sozialhilfe zur Krankenbehandlung mit umfasst.

Einen Vorbehalt bezüglich des SGB XII hatte Deutschland beim EFA (bereits früher) lediglich bezüglich der **Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII** erklärt, wobei bereits nach dem

EFA aber auch diese Leistungen gewährt werden "dürfen". Nach Art 24 UnionsbürgerRL besteht jedoch - mit Ausnahme der ersten 3 Monate und der "nur Arbeitssuchenden" - bezüglich der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ein Gleichbehandlungsanspruch mit Deutschen. Im Übrigen sind auch hier Art. 18 AEUV und Art 1 und 20 GG zu beachten, und ggf. Leistungen im Ermessenswege zu gewähren.

Gleichbehandlungsansprüche aller Unionsbürger bei der **Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII** ergeben sich wie erwähnt bereits aus der **VO 883/2004**.

Nicht zuletzt sind im Falle eines Ausschlusses vom SGB II auch bei "Erwerbsfähigen" immer hilfsweise auch Ansprüche auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII als "letztes soziales Netz" zumindest im **Ermessenswege** zu prüfen (Ermessen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII; Grundrecht auf menschenwürdige Existenz nach Art. 1 und 20 GG). Gemäß § 16 SGB I muss(t)en Jobcenter im Ablehnungsfall daher den Antrag ans Sozialamt weiterleiten, gemäß § 75 SGG die Sozialgerichte den Sozialhilfeträger zum Verfahren "beiladen". Ggf. sollte man selbst sich daher zusätzlich immer auch ans Sozialamt wenden, und beim Sozialgericht die "Beiladung" des Sozialhilfeträgers beantragen.

## **Kommentierung**

### **Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG**

Alg II, Sozialhilfe, AsylbLG: Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Unionsbürger und Drittstaater, von Georg Classen, Nov. 2011

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_SGB\\_II\\_XII\\_AsyblLG.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsyblLG.pdf)

### **Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004**

Prof. D. Frings zum Anspruch von Unionsbürgern/innen auf Krankenversicherungsschutz, Familienleistungen und Alg II nach der VO 883/2004 und zum deutschen Vorbehalt gegen das EFA, Stand März 2012

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings\\_Sozialleistungen\\_883-2004.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf)

### **Wortlaut Vorbehalt EFA**

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=014&CM=8&DF=9/17/2006&CL=GER&V L=1>

### **Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage der Grünen im Februar 2012 zum EFA-Vorbehalt**

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antwort\\_BR\\_EFA-Vorbehalt\\_0212.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antwort_BR_EFA-Vorbehalt_0212.pdf)

Zur Antwort der Bundesregierung ist darauf hinzuweisen, dass ein Verweis auf AsylbLG-Leistungen bereits deswegen nicht möglich ist, weil das EFA einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Bereich der Fürsorgeleistungen gewährt, wie sie die eigenen Staatsangehörigen erhalten. Deutsche können gemäß § 1 AsylbLG jedoch keine AsylbLG-Leistungen erhalten. Existenzsichernde Leistungen gibt es nur in Form des SGB II oder der SGB XII Leistungen.

## **Ausgewählte Rechtsprechung:**

**LSG Hessen LSG HE 14.07.2011 - L 7 AS 107/11 B** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2376.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2376.pdf) ALG 2 aufgrund des sozialrechtlichen **Gleichbehandlungsanspruchs für alle Unionsbürger** nach **VO EG 883/2004** für eine bisher nicht erwerbstätige Bulgarin ohne Arbeitserlaubnis,

tendenziell ebenso

- **LSG BW 24.10.2011 - L 12 AS 3938/11 ER-B**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2365.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2365.pdf)
- **LSG BE/BB L 14 AS 1148/11 B ER v. 30.09.2011**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2375.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2375.pdf)
- **LSG NI/HB 11.08.2011 - L 15 AS 188/11 B ER**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2357.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2357.pdf)
- **LSG BE/BB 30.11.2010 L 34 AS 1501/10 B ER**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2377.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2377.pdf)
- **SG Berlin 24.05.2011 - S 149 AS 17644/09** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2378.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2378.pdf)
- und zur VO 1408/71 **LSG BY 12.3.2008 - L 7 B 1104/07 AS ER**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2379.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2379.pdf).